

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 63 (1918)
Heft: 25

Anhang: Zur Praxis der Volksschule : Beilage zu No. 25 der "Schweizerischen Lehrerzeitung", Mai-Juni 1918, No. 5-6

Autor: Huber, H. / Fröhlich, O. / Hürlimann, Hermann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR PRAXIS DER VOLKSSCHULE

BEILAGE ZU N° 25 DER „SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG“

1918

MAI/JUNI

No. 5/6

Praxis des staatsbürgerlichen Unterrichts auf der Stufe der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschule.

Von H. Huber, Zürich 2.

(Fortsetzung.)

b) Besprechung der Gemeindeverhältnisse.

1. Zweck der Gemeinden.

1. Wie heisst die Gemeinde, in der wir wohnen?
2. Welches sind unsere Nachbargemeinden? Andere Gemeinden? Eine Gemeinde ist im Grunde nichts anderes, als ein grosser Verein, eine Vereinigung von vielen Familien zu gemeinsamem Handeln, zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Je zahlreicher die in einem gewissen Umkreis wohnenden Familien wurden, desto mehr zeigte sich das Bedürfnis nach geordneter Vereinigung (Hinweis auf die freiwillige Hilfsleistung der Nachbarn, z. B. bei landwirtschaftlichen Arbeiten.) Sie kamen allmählich dazu, Angelegenheiten, die ein einzelner nicht allein und nur für sich und seine Familie ordnen konnte, gemeinsam anhand zu nehmen, z. B. Anlage von Strassen, Ausbildung der Jugend, Erstellung von Schulhäusern und Kirchen, Schutz des Lebens und Eigentums usw. Aus ursprünglich freiwilligen Leistungen und Vereinigungen entstanden mit der Zeit (gesetzlich) geordnete Gemeinwesen. Weil diese solche Angelegenheiten, woran alle ein Interesse haben, gemeinsam besorgen, mag wohl die Bezeichnung Gemeinden gekommen sein.

3. Was für ein wesentlicher Unterschied ist aber zwischen einer Gemeinde und einem Verein? Der Eintritt in einen Verein beruht auf freiwilligem Entschluss (fakultativ); es muss dagegen jeder der Gemeinde, in welcher er wohnt, als Mitglied angehören (obligatorisch).

4. Umfasst eine Gemeinde alle darin Wohnenden, die Bürger und Niedergelassenen, so heisst sie... Einwohner-, Munizipal- oder politische Gemeinde. Die Ausdrücke Bürger und Niedergelassene (Ansässen) sind durch Beispiele zu erklären. Früher waren die Ansässen nicht gleichberechtigt mit den Bürgern. Die Angehörigen der politischen Gemeinde bilden zumeist auch eine Kirchengemeinde. Ausnahmen: Reformierte und katholische Kirchengemeinden (paritätisch).

5. Die in der Gemeinde heimatberechtigten Familien bilden... eine Bürgergemeinde.

6. In was für kleinere, selbständige Gemeinden zerfällt die politische Gemeinde vielerorts noch? In Schulgemeinden, Zivilgemeinden.

7. Welche Schulgemeinden gehören zu unserer politischen Gemeinde?

8. Welche Aufgabe hat die politische Gemeinde? Besorgung des Strassen- und Polizeiwesens, Verwaltung des Gemeindegutes, Steuerwesen, Zivilstand usw.

9. Welche Aufgabe fällt den Bürgergemeinden zu? Verwaltung des Bürgergutes, Beaufsichtigung von bürgerlichen Anstalten, z. B. Waisenhaus; meist ist auch das Armenwesen Sache der Bürgergemeinde... Heimats- und Territorialprinzip. Vor- und Nachteile. Diskussion!

10. Welches ist die Aufgabe der Schulgemeinde? Pflege der Schule, z. B. ... der Kirchengemeinde? Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, z. B. ... Wahlen, ... Verwaltung der Kirchengüter..., der Zivilgemeinde? Besorgung von speziell örtlichen Angelegenheiten, wie Wasserversorgung, Strassenbeleuchtung, Feuerwesen usw.

Wie schon das Familienleben von grossem Einfluss auf die Entwicklung des Staates ist, so ist auch das Leben in der Gemeinde, der tägliche Verkehr der Bürger unter sich, ihre Pflichterfüllung und Opferfreudigkeit von grosser Bedeutung für die Wohlfahrt des Vaterlandes. — Mache es dir zur Pflicht, einst ein guter Bürger, ein geachtetes Glied

deiner Gemeinde zu sein! Leide deine tatkräftige Unterstützung allem, was gemeinnützig ist und bewahre dir einen offenen Sinn für zeitgemäße Fortschrittsbestrebungen! Schau nicht bloss darauf, was dir Nutzen und Vorteil gewährt, sondern behalte auch die Wohlfahrt der ganzen Gemeinde im Auge!

2. Die Gemeindebehörden.

Wie sich die Vereine Statuten geben, die sich über die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der andern Mitglieder aussprechen, so bestehen auch für die Gemeinden verbindliche Vorschriften, denen sich alle Glieder zu unterziehen haben: Gesetze und Verordnungen. Das Gesetz, das für den ganzen Kanton gilt, enthält allgemeine, für alle Gemeinden verbindliche Vorschriften. Die Einzelheiten, die speziellen Fälle, wie sie sich in einem grösseren Gemeinwesen ergeben können, werden jeweils von der Gemeinde durch Verordnungen oder Reglemente festgelegt (Gemeindeordnung). Damit diese gehandhabt werden, wählt die Gemeinde (wie der Verein) einen Vorstand, eine Vorsteuerschaft, einen Rat, der für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich ist. Er hat die weitere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Gemeindebeschlüsse ausgeführt, dass die gemeinsamen Güter und Anstalten richtig verwaltet werden usw.

1. Wie heisst dieser Vorstand, die Vorsteuerschaft einer Gemeinde? Behörde. — Entsprechend den verschiedenen Arten und Aufgaben der Gemeinden gibt es auch verschiedene Behörden.

2. Wie heisst die Behörde, welche der Einwohnergemeinde vorsteht? Gemeinderat, Stadtrat. Hinweis auf den erweiterten grossen Stadtrat grösserer Gemeinwesen, der in seinen Abgeordneten die Gemeindeversammlung vertritt. Dessen Aufgabe? Präsident, Vizepräsident, Schreiber ...

3. Welche Behörde besorgt die kirchlichen, welche die Schulangelegenheiten?

4. Auf welche Art geschieht das? Wie geht z. B. die Behörde vor, wenn eine erledigte Pfarrstelle neu zu besetzen ist? Bei der Aufsicht über die Schulen? Wenn es sich um die Erstellung einer Wasserversorgung handelt? usw.

5. Von wem wird der Gemeinderat gewählt? Von den stimmberechtigten Mitgliedern (Bürgern und Niedergelassenen) der politischen Gemeinde, in analoger Weise, wie der Vorstand eines Vereins von dessen Mitgliedern gewählt wird. Absolutes und relatives Mehr!

6. Zahl der Gemeinderäte! Wer gehört gegenwärtig dieser Behörde an?

7. Von wem wird die Schulpflege, die Kirchenbehörde gewählt?

8. Welches ist die Amtsdauer der Gemeindebehörden?

9. Mit welchem Alter beginnt das Stimm- und Wahlrecht?

10. Wie viele Stimmberechtigte zählt unsere politische Gemeinde?

11. Kann jemand verpflichtet werden, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen? Beispiele von Ablehnungsgründen!

Anknüpfend an die örtlichen Verhältnisse folgt in anschaulicher, entwickelnder Weise (ja nicht in Form eines Vortrages) die Behandlung der verschiedenen Aufgaben des Gemeinderates, wie Sorge für Ruhe und Ordnung, Strassen-, Polizei- und Gesundheitswesen, Niederlassung und Einbürgerung sowohl von Schweizerbürgern und Ausländern (Niederlassungsverträge, s. ferner Art. 43 und 47 der B.-V.), Zivilstandswesen (s. Art. 53 und 54 der B.-V. und Art. 39 bis 51 und 105—119 des Z.-G.), Verwaltung des Gemeindegutes, Steuerwesen, Vormundschafts- und Armenwesen. Ebenso werden die Obliegenheiten der Schul- und Kirchenbehörden besprochen. (Wegleitung über Umfang und Auswahl des

Stoffes gibt das Lehrmittel „Der Schweizerbürger“, S. 54—61.)

Die Besprechung des Steuerwesens wird anknüpfen an die Beiträge der Vereinsmitglieder, die Verwaltung des Gemeindegutes an die Buchführung einer Haushaltung, an eine Vereinsrechnung, die Einbürgerung an Eintritt und Eintrittsgebühr in einen Verein usw.

„Das Gedeihen einer Gemeinde hängt wesentlich davon ab, dass die Behörden aus tüchtigen, schaffensfreudigen, fortschrittlich gesinnten Männern bestehen, die sich ihrer Pflicht und hohen Aufgabe bewusst sind. Pflichttreue, un-eigenützige Gemeindevorsteher werden die Gemeindegüter gewissenhaft verwalten, die Leitung der öffentlichen Anstalten in tüchtige Hände legen, überall auf gute Ordnung halten ... Erwäge und prüfe also reichlich, wenn du der-einst als Bürger deine Stimme abgeben musst! Gib dich nie dazu her, Unwürdigen oder Unfähigen zu stimmen. (Hin-weis auf Gemeindebeamte, die sich durch Pflichttreue und Aufopferung um die Gemeinde verdient gemacht haben.)

Aufgaben: a) Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerecht. b) Empfehlung eines Ausländers zur Aufnahme in das Gemeindebürgerecht. Entgegnung, Diskussion.

3. Die Gemeindeversammlung.

Wie der Vorstand eines Vereins unbedeutende Geschäfte von sich aus erledigt, ohne diese dem Verein zur Diskussion vorzulegen, so können auch die Gemeindebehörden weniger wichtige Angelegenheiten erledigen, ohne die Gemeindeversammlung anzufragen. Sind dagegen Fragen von grösserer Tragweite zu besprechen, wie z. B. Erstellung von Strassen und öffentlichen Gebäuden, Festsetzung des jährlichen Voranschlages, Abnahme der Jahresrechnungen usw., so hat die Behörde die Stimmberchtigten der Gemeinde einzuberufen und ihnen die Fragen zur Besprechung und Beschlussfassung vorzulegen. Es bildet somit die Gemeindeversammlung gewissermassen die gesetzgebende Behörde, welche über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten endgültige Beschlüsse fasst, für deren Vollziehung alsdann der Gemeinderat oder die Schul- oder Kirchenpflege als vollziehende und verwaltende Behörde zu sorgen hat.

Pflichttreue Bürger werden regelmässig den Gemeindeversammlungen beiwohnen, den Beratungen aufmerksam folgen, an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abgeben. Freudig und entschieden werden sie einstehen für fortschrittliche Bestrebungen, welche der Gemeinde zur Ehre gereichen. Eines freien Mannes unwürdig ist es, an der Gemeindeversammlung zu schweigen oder sie gar nicht zu besuchen und dann „hintenherum“ sich missbeliebig zu äussern oder gar andere zu verdächtigen ... Jeder Bürger wird es auch als Pflicht erachten, nach Kräften das Seinige zur Bestreitung der Auslagen der Gemeinde beizutragen und bei der Selbsttaxation ehrlich zu sein. Wer Vermögen oder Einkommen verheimlicht, der betrügt seine Mitbürger und den Staat. (Zur Ergänzung Vorlesen des Lesestückes „Der Gemeindebürger“ in Scherrs Bildungsfreund, S. 157—159.)

Aufgaben: a) Beschreibt kurz den Verlauf einer Gemeindeversammlung, der ihr beigewohnt habt.* b) Freie Besprechung der Traktanden der bevorstehenden Gemeindeversammlung, der Gemeinderechnung. c) Diskussion über folgende Traktanden: 1. Bessere Strassenbeleuchtung im Quartier N. 2. Errichtung einer Wasserversorgung, eines öffentlichen Lesesaales usw.

(Forts. folgt.)

* Dürften nicht auch die Jünglinge vom 15.—20. Altersjahr zu wichtigen Gemeindeversammlungen nicht nur als Zuhörer zugelassen, sondern förmlich zum Besuch eingeladen werden, um frühe schon ihr Interesse an öffentlichen Angelegenheiten zu wecken? Im Kanton Glarus herrscht jetzt noch der schöne Brauch, dass die Schuljugend an den Verhandlungen der Landsgemeinde teilnehmen darf. Es wird ihr ein besonderer Platz in der Nähe des Landammanns und der Regierungsräte eingeräumt.

Die Reinhardschen Rechentabellen, Verlag A. Francke, Bern, geben unsren Stiftungen auch dem Schweizerischen Lehrerinnenverein, alljährlich einige hundert Franken Provision.

Das Lichtbild in der Geographie-Lektion.*)

Die Herausgabe einer „Sammlung von Diapositiven für den geographischen Unterricht“ durch den Verein schweizerischer Geographielehrer gibt Veranlassung, zu untersuchen, welche Stellung das Lichtbild in der Geographielektion einzunehmen habe. Zwar fehlt es keineswegs an Aufsätzen, ja an Büchern über dieses Veranschaulichungsmittel; aber seine richtige didaktische Verwendung scheint noch nicht erkannt zu sein. Von amtlicher Seite wird über die Betrachtung der Bilder gesagt: „Es empfiehlt sich, die Schüler zum eingehenden Betrachten anzuhalten, damit sie die während des Unterrichtes entwickelten Begriffe und Anschaubungen erkennen.“ (Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen. Wien, 1899, S. 96.) Ähnlich spricht sich Trunk aus, er findet „es geraten, das Besehen der Bilder vorher durch den Unterricht vorzubereiten“. (Die Anschaulichkeit des geographischen Unterrichts, 5. Aufl., 1911, S. 47.) Und Lampe, der sich zu der gleichen Ansicht bekennet, prägt dafür den trefflichsten Ausdruck. Er bezeichnet die Vorführung von Lichtbildern als eine „veranschaulichende Wiederholung“. (Zur Einführung in den erdkundlichen Unterricht, Halle, 1908, S. 199.) — Das Bild soll nach diesen Autoren das im Unterricht entwickelte veranschaulichend wiederholen, es soll an den Schluss der Lektion treten; ich behaupte, es gehört an den Anfang.

Das Lichtbild wird durch das Mittel der Photographie hergestellt, es ist also naturtreu, oft wirkt es geradezu körperlich. Auf der weissen Leinwand erscheint es in solcher Ausdehnung, dass es nicht nur die Gestaltung der Natur wiedergibt, sondern auch ihre Grösse ahnen lässt. So haben wir im Lichtbild das unschätzbare Mittel, allen Schülern gleichzeitig einen Ausschnitt der Erdoberfläche vor die Augen zu führen. In der Heimatkunde erteilen wir den Unterricht im Freien, wir gehen von der Natur selbst aus, um die topographische, geographische und astronomische Orientierung vorzunehmen, d. h. um die Schüler bekannt zu machen mit den Örtlichkeiten, den Himmelsgegenden und mit dem scheinbaren Lauf der Himmelskörper, namentlich der Sonne, ferner um die für den weiteren Unterricht unentbehrlichen Begriffe abzuleiten, endlich um das Verständnis des Planes und der Karte zu erschliessen. (Vergleiche Heimatkunde von Basel, Schweiz. Päd. Zeitschrift 1902, S. 5 u. 83, Lektion auf der Altane des Schulhauses; S. 11, auf der Pfalz; S. 63, auf St. Margrethen usw.) Die Länderkunde muss diese Unmittelbarkeit der Anschaubung missen. Da verfiel denn die Methode auf den Ausweg, die Landkarte für die Wirklichkeit zu nehmen und erklärte diese „ziemlich allgemein als Ausgangspunkt und Mittelpunkt des geographischen Unterrichts.“ Nur in bezug auf die Art der dabei zu verwendenden Karte trennen sich die Ansichten. Während Weigeldt und Schmidt für die Wandkarte sind, erklärte sich Trunk für den Atlas. (Trunk, a. a. O., S. 127 f.) Diesen Ansichten gegenüber muss die Anschaubung in ihr Recht eingesetzt werden. Geographie heisst nicht Kartenkunde, sondern Erdkunde. Rousseau schrieb schon 1762 „ne substituez jamais le signe à la chose ...“ (Emile, S. 167, Ausgabe Garnier Frères.) Die Natur selbst muss in den Unterricht hineingezogen werden mit ihrer Anmut und Erhabenheit, mit ihrem Reichtum und ihrer Trostlosigkeit, mit ihrem Leben und ihrem Sein. Das Mittel dazu bietet uns, wie wir sahen, das Lichtbild.

Es wäre durchaus verfehlt, die Geographiestunde in eine kinematographische Wanderung durch das zu behandelnde Land aufzulösen. So beliebt solche Vorstellungen vielleicht bei den Schülern wären, so wenig entsprächen sie den Forderungen einer auf Selbttätigkeit ausgehenden Pädagogik. Wenige, aber die Besonderheiten der zu behandelnden Landschaft scharf charakterisierende Ansichten werden zu Beginn der Stunde auf die Leinwand geworfen. Damit erreicht man ein Doppeltes. Mit einem Schlag wird die Schülerschaft für den Stoff gefangen genommen. Ohne Zielangabe, ohne ausgeklügelte Vorbereitung wenden sich

*) Bestellungen sind an den Präsidenten des Vereins, Prof. Dr. Aug. Aeppli, Zürich 6, Kronenstr. 24, zu richten.

Aug und Ohr dem Neuen zu. Für die anschliessende unterrichtliche Behandlung bieten wir die besten und sichersten Helfen, die es geben kann — richtige, durch die Anschauung gewonnene Vorstellungen. Jetzt ist es eine Freude, den Unterricht an Hand des Atlases fortzusetzen; denn der Schüler verbindet mit den Zeichen der Karte das Bild der Wirklichkeit. Ohne die vorangegangenen Veranschaulichungen wäre das Lehrgespräch ein Spiel mit Worten. Soviel man auch die Phantasie zu Hilfe nähme, würde es doch kaum gelingen, ein Landschaftsbild zu schaffen, das der Wirklichkeit möglichst nahe kommt.

Ein Beispiel. Der Jura ist mit Schülern zu behandeln, die keinen Teil des Gebirges aus eigener Anschauung kennen. Um für die Erklärung des Namens, für die Besprechung der Lage, der Ausdehnung, der Form und Bildung, der Wasserführung und der Talbildung, d. h. für den Stoff, der in einer Stunde zu bewältigen ist, eine sichere Grundlage zu erhalten, projizieren wir folgende Bilder: 1. Kohlenmeiler im Walde des Neuenburger Jura (Jura-Waldgebirge). 2. Olten. (Schroffes Aufsteigen des Jura aus dem Mittelland.) 3. Das Doubstal mit Grenztruppen. (Der Jura ein Grenzgebirge.) 4. Baden und die Lägernkette. 5. Die Raimeuxkette mit der Klus von Moutier. (Ketten- oder Faltenjura.) 6. Blick in den Basler Jura. (Tafeljura.) 7. Grotte aux Fées. 8. Die Quelle der Orbe. (Unterirdische Wasserläufe, Stromquellen.) 9. Das Tal von Tavannes. 10. Les Gorges de l'Areuse. (Muldental-Klus.)

Während der Betrachtung der Bilder, also noch bei verfinstertem Zimmer, schreibt man die Namen an die Wandtafel und setzt in einer kleinen Skizze die wichtigsten Züge daneben. In der Tageshelle hat darauf der Schüler die ganze Vorstellung vor Augen. Die geschauten Bilder steigen beim Ansehen der Skizzen in seiner Erinnerung auf und stellen sich als lebendige Vorstellung ein, wenn der Name genannt oder im Atlas gelesen wird. Das nun folgende, an die Karte sich anschliessende Gespräch interessiert und beschäftigt ihn; denn er hat aus dem Schatz der gewonnenen Anschauung etwas mitzuteilen, er hat auch wohl manches zu fragen. Das geschaute Naturbild belebt und befruchtet das Kartenbild. Der Unterricht fliesst munter fort.

Ein anderes Beispiel. Südamerika soll in seine natürlichen Landschaften zerlegt werden. 1. Bild: Der Chimborazo. 2. Am Titicacasee. 3. Die Magellanstrasse. (Das Andensystem.) 4. Der Catingawald. 5. Eine Kaffeeplantage. (Das östliche Gebirgsland.) 6. Die Llanos mit Palmengruppen. 7. Die Llanos mit baumförmigen Kakteen. 8. Blick in den Urwald. 9. Die Pampa mit Rinderherden. (Die Tiefländer der grossen Ströme.)

Um schroffen Gegensatz zu der Ansicht, als sollen die Lichtbilder nach dem Abschluss einer geographischen Einheit in langer, zusammenhängender Reihe als „veranschaulichende Wiederholung“ vorgeführt werden, komme ich zu folgenden Schlüssen:

1. Das Lichtbild dient der Veranschaulichung, der Bildung von richtigen Vorstellungen.
2. Es ist an den Anfang der Behandlung einer den Schülern fremden Landschaft zu setzen, nicht an das Ende.
3. Nur charakteristische und in geringer Zahl vorgeführte Bilder entsprechen diesem Zweck. Dr. E. Zollinger.

Zum ersten Leseunterricht.

Meine Entgegnung „Zur Schriftfrage“ in Nr. 4 der „Praxis“ hat mir zahlreiche Anfragen aus Kollegen-Kreisen von nah und fern eingebracht. Es ist mir unmöglich allen Wünschen gerecht zu werden; dem mehrfach geäußerten Verlangen, in der „Praxis“ einen „skizzenhaften Lehrgang“ niedergelegen, will ich indessen nachkommen. Leider können die in meiner Schule gebräuchlichen, nach Wagner aufgebauten Gedächtnishilfen — in ihrer Mehrzahl allerdings selbstgeschaffene Neubildungen — aus finanziell-technischen Gründen hier nicht wiedergegeben werden. Ich nehme demzufolge Zuflucht zu einer kurzen Wegleitung zur Schaffung der erforderlichen Skizzen. (Siehe Uhr, Dach, Leiter, in Nr. 8 der Praxis 1917.)

A = Angelrute mit Angelschnur und Angel spitzwinklig aufgestellt. Der Querstrich kann durch ein Fischlein dargestellt werden. **B** = Bretzel. **D** = s. Praxis Nr. 8, 1917. **E** = Egge: die halbe Länge der drei wagr. Querholmen ergänzen den ersten der drei senkr. Holmen zum E der Kap.-Schrift. **F** = Fahne: Fahnenstange, ganzer oberer Fahmentuchrand und halber unterer Rand. **G** = Kantiger Griff auf der linken Seite eines Bierglasses. (G. s. Praxis Nr. 8, 1917.) **H** = Zylinderhut: der obere Bandrand wird zum Querstrich. **I** = Igel: Eine senkr. stehende Borste auf dem Rücken stellt das I dar. **K** = Kaffeemühle: Der trichterförmige Bohnenbehälter mit zwei schrägen Strichen zur Unterlage gezeichnet ergibt ein wagr. K. **L** = s. Praxis Nr. 8, 1917. **M** = Mann mit geschlossenem Mantel: die l. und r. Mantelseite als zwei senkr. Striche dargestellt ergeben mit den beiden schrägen Strichen des tiefgehenden Halsausschnittes den gewünschten Buchst. **N** = Nähsschachtel: die beiden senkr. Kanten einer Querwand sind durch eine Diagonale zu verbinden. **O** = Kachelofen: Rechteckfg. Seitenfl. **P** = Kantiger Griff auf der r. Seite einer Petrolkanne. **R** = Rad: zwei senkr. übereinanderliegende Speichen und zwei r. schräge Speichen, deren obere mit der senkr. Sp. zu verbinden ist. **S** = Handsäge in senkr. Stellg., Schnurseite nach l.: $\frac{1}{2}$ oberes Gestell-Schnur-Spannholz- $\frac{1}{2}$ Mittelstab- $\frac{1}{2}$ unteres Gestell lassen sich zum Kapitel S verbinden. **T** = Gartentisch: Tischpl. u. Mittelfuss. **U** = s. Praxis Nr. 8, 1917. **V** = Vögel, durch spitze Winkel dargestellt, z. Vogelhaus fliegend. **W** = Wurm, sich wellenförmig vorwärts bewegend. **Z** = Blitz (Zickzack).

Angedeutete Skizzen sind in farbiger Ausführung (Buchstaben rot, aus lauter geraden Strichen bestehend; Skizzen weiss) auf einem schwarzen Schreibkarton (100 cm \times 90 cm) in unmittelbarer Nähe der 1. Kl. dauernd aufzuhängen. In drei bis vier Wochen (erster Schulmonat) sind sämtliche Buchstaben, die von den Schülern täglich mit Stäbchen gelegt werden, geistiges Eigentum der Kinder. Jeder Schüler besitzt in einem Schächtelchen 30 farbige Hölzchen; 20 Stück à 5 cm und 10 Stück à 10 cm. Länge; Dicke 4 mm. Phonetische Übungen gemäss „Begleitwort zur Leipziger Fibel Guck in die Welt mit Übungsstoff“.

Mai und Juni. Im Anschluss an den Sachunterricht anschreiben von Wörtern an die Wandtafel (die einzelnen Buchstaben sind durch versch. Farben hervorzuheben) seitens des Lehrers. Legen mit Stäbchen. Langsames Lesen unter Anwendung der „singenden Lautverbindung“ (Ton d). Schreiben des Wortes mit dem Griffel auf die linierte Schiefertafel (Linienabstand 2 cm). Legen und schreiben nach Diktat. Rechnen. Schönheitsformen (Stäbchen, Ringe, Halbrig.).

Juli und August: Lesen der Lateindruckschrift — Antiqua — an Stüssis Leseapparat. Die einzelnen Buchstabenpaare sind wiederum vor der Kl. bleibend aufzupflanzen. Es sollte eigentlich jedes Kind im Besitz von kleinen Buchstaben-Täfelchen sein.

Sept.: Einführung der Lateinschreibschrift aus der Kap.-Schrift. Zwischenformen (Grossbuchst.-Kleinbuchst.) nach Bedürfnis. Die Einführung der deutschen Schrift erfolgt in meiner vierklassig. Unt.-Sch. in der 4. Kl. und zwar in den zwei ersten Wochen des Sommersemesters. Mit Beginn des Winterkurses (Nov.) setzt das Lesen in der Leipziger Fibel ein.

Die Leipziger Fibel „Guck in die Welt“ (Preis 1 Mark) und das „Begleitwort mit Übungsstoff“ (Preis 30 Pf.) ist durch jede Buchhandlg. zu beziehen.

Die farbigen Stäbchen sind bei H. Schweizer z. Fröbelhaus in Winterthur in Bündeln zu 100 Stück erhältlich.

Der Leseapparat Stüssi kann von Hrn. Lehrer Jost Stüssi in Ennenda bezogen werden, Preis (1 Alphab. zirka 15 Fr.).

O. Fröhlich, Kreuzlingen.

Obligatorisches oder freies Lesebuch.

Anregung von Georg Küffer.

Es handelt sich hier nicht um ein einzelnes, bestimmtes Lesebuch, sondern um das obligatorische Schullesebuch als solches. Der Staat erklärt für seine Schulen eine ganze Gruppe von Lesestoffen, in einem Schulbuche vereinigt, als obligatorisches Bildungsmittel. Der Gewinn dieser Einrichtung ist eine schöne Vereinheitlichung. — Vorausgesetzt, dass die Auswahl der Lesestoffe einwandfrei getroffen wurde, was durchaus nicht immer der Fall ist, gilt es doch, diesen Vorteil der Vereinheitlichung des Unterrichts gegen etwaige Nachteile abzuwagen.

Die Literatur schreitet — Gottlob! — fortwährend, um aufhaltsam vorwärts. Und der Garten, den unsere zeitgenössischen Dichter bebauen, wird immer grösser und treibt in schäumender Fülle Blüten, die genährt werden durch heutigen Geist, der in solch bewegten Zeiten wie die unsrige anders beschaffen ist als der gestrige. Kein Wind bringt diese Düfte in den Unterricht. Die Schullektüre ist eingegittert durch das Obligatorium. Dieses bedeutet Stillstand. Stillstand ist Stagnation, Verknöcherung, Rückschritt. Ewig die gleichen Lesestoffe für Lehrer und Schüler, die das Buch schon von Geschwistern her kennen. Daneben tummeln sich Bibliotheken von einwandfreien Jugendschriften: Deutsche Jugendbücherei, Bunte Jugendbücher, Schaffsteins blaue Bändchen, Schaffsteins grüne Bändchen, Der Schatzgräber, Jugendborn, Das Kornfeld, Schweizer Jugendbücher, Eschmanns illustrierte Jugendschriften usw. Vielerorts werden diese Schriften herangezogen als Ergänzung zum Lesebuch. Doch nicht überall. Und solange das Obligatorium über dasselbe verhängt bleibt, bedeutet es jener sprudelnden Quelle ein Hindernis. Denn diese möchte den Unterricht nähren, beleben, befruchten. Würde nun das Obligatorium aufgehoben, entstünde die Gefahr der Ordnungs- und Planlosigkeit — vielleicht der Wildheit — und doch begleitet vom Gewinn, den das wildschäumende Leben stets mit sich bringt.

Um nun die Vorteile beider Systeme zu retten und die Nachteile beider zu meiden, ist ein Mittelweg möglich. Dies mein Vorschlag: das Obligatorium des Schullesebuches ist vom fünften Schuljahr an aufzuheben. Dafür sind Listen aufzustellen, die für jede Stufe die für sie empfohlenen Bücher angeben. Und hieraus wähle der Lehrer seine Lektüre. Dadurch wird vor Planlosigkeit geschützt; aber die besten Neuerscheinungen können sofort der Schule dienstbar gemacht werden, und diese marschiert mit der Zeit. Die Kinder vernehmen, was die Besten auch der Zeitgenossen ihnen zu sagen haben. Viele vernehmen sie sonst nie. Weiterer Vorteil: günstige Rückwirkung auf die Familienlektüre.

Wo die genannten Schriften Bibliothekbesitz der Schule sind, kann sie den Schülern beim Verlassen der Anstalt ein Sammelbuch verabfolgen: kein „Schullesebuch“ mit seinem verstaubten Geruch, sondern ein Lebensbuch.

Nebenbei: der Krieg machte Herrschertrone wanken. Möge unser Friede veraltete, einst berechtigte, Einrichtungen überwinden.

Bauernarbeit muss freilich durch manchen Schmutz hindurch. Schuhleisen, Bürsten, Seifen und Laugen bekommen bei ihm zu tun. Aber er „schmiert“ nicht und lässt sich nicht schmieren. Er bringt unschuldigeren Schmutz nach Hause als derjenige ist, der sich gelegentlich an die Hochfinanz hängt und den der Politiker auflesen kann, und einen unschuldigeren als der, der einem oft aus der Literatur entgegenspritzt. Denn da gibt es Poeten, die allen Schlamm der Menschheit in Verse modelln und die, wenn sie ihre Erzeugnisse auf den literarischen Markt fahren, ihrem Jauchefass einen Blumenstrauß aufstecken und dann meinen, sie führen Mayenfelder Säuser. *Tester* (Berghirsche).

Die Methode aus der Persönlichkeit.

Von Herrmann Hürlimann, Aarau.

Am Schlusse seiner Entgegnung in Nr. 4 „Z. Praxis d. V.“ spricht Hr. F. meiner Erwiderung in Nr. 1 strenge Sachlichkeit ab und will auf eine Diskussion nicht eintreten. Ich muss Hrn. F. daraufhin mitteilen, dass auch ich nicht wünsche, mit ihm weiter über die Schriftfrage zu diskutieren, um so weniger, als auch ich bei Hrn. F. das gute Beispiel strenger Sachlichkeit vermisste; denn verstände er diese Kunst, so hätte er es unterlassen, die Ausführungen eines Gegners in Bausch und Bogen als „voreiliges Gerede“ und „oberflächliches Urteil“ hinzustellen. Zu der Empfehlung eines Versuches mit dem in Nr. 8 der Pr. skizzierten Lehrverfahren erinnere ich daran, dass wir Lehrer an den thurg. Unterschulen unsere ABC-Schützen nach Vorschrift unseres Lehrplanes in die deutsche Schreibschrift einzuführen haben. Die meisten Lehrer der Kleinen haben wohl weder Zeit noch Lust, Pröbeleien nachzumachen. Und sollte die Lust am „Pröbeln“ wirklich vorhanden sein, so würde ich mir die Frage erlauben, ob das von Hrn. F. empfohlene Lehrverfahren den hundert anderen angepriesenen und Jahrzehnte lang mit Erfolg angewendeten Lehrverfahren vorzuziehen wäre. Wer ein Lehrverfahren ausprobieren will, braucht Jahre, vielleicht ein Jahrzehnt dazu, — aber — o weh, — dann kennt er erst eines und kann nicht sagen, ob das wirklich das Beste ist, denn die andern 99 sollten auch zuerst noch ausprobiert sein, — erst dann wäre ja das Urteil massgebend. Junger Kollege, überlass du das Pröbeln und „Hölzchenspielen“ dem Herrn Übungslehrer. Er soll arbeiten, wie es ihm Freude macht. Die Zeiten sind vorüber, da irgendeine „Autorität“ zu pfeifen anfing, worauf alle, die die Musik hörten, sofort darnach tanzen mussten. Wir wären arme Pädagogen, wenn wir jedesmal das Lehrverfahren zu ändern hätten, wenn ein neuer Übungslehrer mit neuen Methoden auf den Plan tritt. Unser Lehrverfahren sei der Persönlichkeit angepasst. Werde eine Persönlichkeit, und du findest den richtigen Weg in allem, was du unternimmst. Glaube nicht der Reklame, sondern dem, der still und bescheiden seine Arbeit tut und jedem anderen seine Art und Arbeitsweise lässt. Mannigfaltigkeit ist das Leben. Fort mit der Schablone. Freuen wir uns, wenn andere anders arbeiten und auf anderem Wege ihr Ziel erreichen als wir. Suche jeder auf seine Weise bei den Schülern Freude und Interesse an der Arbeit zu wecken, indem er mit ihnen arbeitet und ihnen hilft. Der gute Wille ist die Hauptsache, damit lässt sich viel erreichen. Und guten Willen haben die Kleinen. Da ist eine Schar junger Menschen die uns anvertraut ist. Suchen wir einen Weg zu ihrer Seele und überlassen wir das Klug- und Ganzgescheitsein andern. Junger Lehrer, suche nicht viele Künste! Mache deinen Schülern so viel Freude als möglich — nicht nach einem bestimmten Rezept — aus dir selbst. Bleibe einfach und natürlich wie die Mutter, und du wirst Wunder erleben. Zerbrich dir den Kopf nicht über die alleinseligmachende Schreib- und Lesemethode. Lesen und Schreiben ist im ersten Unterricht nicht die Hauptsache. Was die Kinder an Lesen und Schreiben im ersten Schuljahr gewinnen, könnte auch das Elternhaus vermitteln, oder es würde bei einem späteren Schuleintritt — etwa mit dem 8. oder 9. Jahre — spielend, ohne Mühe und Kopfzerbrechen fast von allen Schülern in wenigen Wochen erreicht. — Junger Kollege, denke darüber nach. Bei keinem Schüler etwas erzwingen. Lerne warten! Habe Geduld! Der eine Schüler lernt das Lesen und Schreiben von selbst, dem andern musst du helfen. Bringe die leicht lernenden Schüler so bald als möglich ans Ziel, dass sie den schwächeren Lehrer und Helfer seien oder fange mit den andern wieder von vorne an. Manches Kind erwacht erst nach Neujahr. Bilde nochmals eine Gruppe, vielleicht bringst du auch die letzten noch zum Ziel. Ist einer deiner Kleinsten beim Schuleintritte auffallend mangelhaft entwickelt, so rede mit dem Arzt und mit den Eltern und wirke auf Rückstellung des Schülers. — Das sind ein paar Ratschläge, — brauchst du sie nicht, so nimm mir nichts für übel, denn es war gut gemeint.

